

Verordnung über die Pflichtablieferung 231

Abschnitt I

Ablieferungspflicht

§ 1

Die Pflichtablieferung und der Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden nach den bisher geltenden Grundsätzen beibehalten, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist.

§ 3

Der Ablieferungspflicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterliegen

1. alle Bauernwirtschaften,
2. alle anderen Erzeuger, die eine landwirtschaftliche Nutzfläche besitzen oder Tiere halten, auf die sich nach den folgenden Bestimmungen eine Ablieferungspflicht bezieht,
3. die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihre Mitglieder,
4. die Volkseigenen Güter und die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft.

Abschnitt II

Ablieferungspflichtige landwirtschaftliche Erzeugnisse

§ 3

(1) Folgende landwirtschaftliche Erzeugnisse unterliegen der Ablieferungspflicht nach einem Ablieferungsbescheid:

a) Pflanzliche Erzeugnisse:

Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln,
Gemüse, Heu und Getreidestroh;